ZEICHENERKLÄRUNG

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- II/I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE / MINDESTGRENZE
- TU — TALSEITIG UNTERGESCHOSS ZULÄSSIG
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o — OFFENE BAUWEISE
- o — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- o — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KINDERTAGESSTÄTTE / KINDERGARTEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- SICHTDREIECKE SIND VON UMZÄUNUNGEN UND BEPFLANZUNGEN, DIE HÖHER ALS 0,80 m ÜBER FAHRBAHN SIND, FREIZUHALTEN.
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- UMFORMERSTATION
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN
- GRÜNANLAGEN
- PARKANLAGE
- KINDERSPIELPLATZ
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- St — STELLPLÄTZE
- Ga — GARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- UGa — UNTERIRDISCHE GARAGEN
- FIRSTRICHTUNG
- VORHANDENE GEBÄUDE
- VORHANDENE PARZELLENGRENZE

§ 4 (4) BauNVO
ES SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

BEBAUUNGSPLAN NR. 33
KÜHNER HÖHE
STADT EINBECK M. 1:1000

Genehmigt
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214-5.12.3(33)
Hildesheim, den 13. 9. 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 5. Februar 1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Einbeck, den 4. März 1971
Katasteramt
Vermessungsoberrat
Regierungspräsident Hildesheim
- Abteilung Katasterverwaltung -
Februar 1970

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Einbeck hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1, BBauG beschlossen am 1. September 1970
Einbeck, den 1. März 1971
Verbandsgeschäftsführer

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet
durch Stadtbauamt Einbeck
Unterschrift des Planverfassers

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Einbeck hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 22. Dezember 1970
Einbeck, den 1. März 1971
Verbandsgeschäftsführer

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 24. Dez. 1970 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Einbecker Morgenpost + Hannoversche Presse, Ausgabe Einbeck
Einbeck, den 1. März 1971
Verbandsgeschäftsführer

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 4. Januar 1971 bis 4. Februar 1971 einschließlich.
Einbeck, den 1. März 1971
Verbandsgeschäftsführer

Als Satzung von der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Einbeck aufgrund der §§ 2, Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt geltenden Fassung beschlossen am 24. Februar 1971
Einbeck, den 1. März 1971
Verbandsvorsitzender Verbandsgeschäftsführer
Siegel

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 13. 9. 71 – 214-5 123 (33)
Hildesheim, den 13. 9. 71
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Einbeck ist mit Beschluß vom 7. 12. 71 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 13. 9. 71 – 21 – 5.123 (33) aufgeführten Auflage beigetreten.
Einbeck, den 21. 2. 72
Verbandsvorsitzender
Verbandsgeschäftsführer

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 21. 12. 71 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch EINBECKER MORGENPOST, HANNOVERSCHE PRESSE
Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 22. 1. 72
Einbeck, den 21. 2. 72
Verbandsgeschäftsführer

B.-PLAN NR. 16

B.-PLAN NR. 22